

Stellungnahme

Gebrauch von Minderheiten- und Regionalsprachen auch vor den Gerichten – Bundesratsinitiative für eine Ausweitung des § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes

Einleitend ist zu sagen, dass § 184 S. 2 GVG weit über die Verpflichtungen aus Art. 10 Abs. 3 Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (RÜ) hinausgeht, da nicht nur Strafverfahren, sondern alle Gerichtsverfahren, also z.B. auch zivilrechtliche Streitigkeiten, erfasst sind.¹ In Art. 10 Abs. 3 RÜ werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, die ohnehin in den Art. 5 und 6 EMRK verankerten grundlegenden Rechte einer jeden festgenommenen, beschuldigten oder angeklagten Person auf unverzügliche Information in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe ihrer Festnahme und über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigungen sowie auf Verteidigung in dieser Sprache, erforderlichenfalls unter unentgeltlicher Beiziehung eines Dolmetschers, sicherzustellen.²

In Mitgliedstaaten (MS), welche die RÜ ratifiziert haben und in denen an sich das Recht gilt, auf der Führung eines Strafverfahrens in einer Minderheitensprache zu bestehen, diese also als Gerichtssprache anerkannt ist, scheidet dies in der Praxis immer wieder an der mangelnden Verfügbarkeit von sprachkundigen Richtern und Staatsanwälten.³ Zu betonen ist schließlich, dass Angeklagte und andere Beteiligte eines Strafverfahrens im Fall einer anerkannten Minderheitensprache als Gerichtssprache in der Praxis die nötige Rechtssicherheit haben müssen, die u.a. einschlägige Rechtsterminologie, zweisprachig hochqualifiziertes Gerichtspersonal sowie zweisprachige Anwälte mitumfasst. Schließlich stellt sich noch die Frage, ob das Recht auf Gebrauch der Muttersprache für Untersuchungshäftlinge ebenfalls gilt, damit sie garantierte Recht auf Information in Strafverfahren haben.⁴

Die – zumindest rechtlichen – Möglichkeiten, Minderheitensprachen gegenüber Verwaltungsbehörden in Deutschland zu benutzen, einschließlich des Rechts der Sorben im Strafverfahren vor Gericht sorbisch zu sprechen, fördert den Gebrauch der Minderheitensprachen nicht wirklich:⁵ „...zu Deutschland [ist] anzumerken, dass trotz erheblicher Anstrengungen der Behörden, das Interesse der Betroffenen an Behördenkommunikation in den Minderheitensprachen gering ist... Selbst dort, wo inzwischen die Möglichkeit besteht, in der Minderheitensprache mit Behörden zu kommunizieren, machen die Angehörigen nationaler Minderheiten von dieser Möglichkeit nur selten Gebrauch.“

Fallbeispiel Österreich:

¹ Rainer Hofmann, Landesbericht Deutschland, in: Hofmann – Angst – Lantschner – Rautz – Rein (Hrsg.), Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten – Handkommentar, Nomos, Baden-Baden, 2015, 93f.

² Hofmann, Art. 10 (FN 1), 317.

³ Hofmann, Art. 10 (FN 1), 324.

⁴ Hofmann, Art. 10 (FN 1), 324.

⁵ Heike Zygojannis, Besonderer Teil – Deutschland (FN 1), 327ff.

Die österreichischen Regelungen gehen über Art. 10 Abs. 3 RÜ hinaus, indem sie das Recht zur Verwendung von Minderheitensprachen im Verkehr mit Behörden auch vor Gerichten gewährleisten und durch Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 3 lit. a und e Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) außerdem verfassungsrechtlich gewährleistet sind.⁶ Der Anwendungsbereich des Rechts auf Verwendung der Minderheitensprache als Amtssprache im Verkehr mit Behörden und Gerichten ergibt sich für Slowenisch, Kroatisch und Ungarisch aus § 13 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 Volksgruppengesetz (VGG). Gilt aber nicht für die ebenfalls von Österreich anerkannten Minderheiten der Slowaken, Tschechen und Roma. Zur Sprache der Roma hält Österreich fest, dass sich diese nach einer Umfrage 1994 selbst nicht vorstellen können, die Sprache als Amtssprache zu nutzen,⁷ was aber nicht für die EU-Amtssprachen Tschechisch und Slowakisch gelten kann. Das Recht auf Verwendung der eigenen Sprache als Amtssprache – gemäß der Judikatur des Verfassungsgerichtshof (VfGH) – dient neben der Erleichterung bei Unkenntnis der deutschen Sprache vor allem der Pflege und Bewahrung der eigenen Sprache.⁸

Zur Anwendung der Amtssprache in Österreich – wie auch in anderen MS des RÜ – ist zu sagen, dass Minderheitensprachen eher in der mündlichen Kommunikation mit Behörden genutzt werden, und auch die Zahl der Mitarbeiter mit Sprachkenntnissen variiert stark.⁹ Wahrgenommen wird auch ein Mangel an Sprachkompetenz unter den Verwaltungsbediensteten, weshalb zusätzliche Maßnahmen nötig sind, um die Fähigkeiten der Beamten zur Kommunikation in den Minderheitensprachen zu erhöhen.¹⁰

In der Praxis können mündliche Verhandlungen, wenn alle Beteiligten dazu imstande und bereit sind, einsprachig in der Minderheitensprache stattfinden:¹¹ „Im Falle zweisprachiger Verhandlungen kann erforderlichenfalls ein Dolmetscher beigezogen werden... und das bedeutet, dass man keinen Anspruch auf einen zweisprachigen Amtswalter hat.“ Auch wenn ein Verfahren einsprachig in der Minderheitensprache geführt wird, muss jedoch die Erledigung zweisprachig erfolgen,...so der VfGH dazu:¹² „Erst mit Zustellung des Bescheides in beiden Sprachen, d.h. sowohl in der Staatsprache als auch in der Volksgruppensprache, liegt eine ordnungsgemäße Zustellung vor, die die Rechtsmittelfrist in Gang setzt.“

Fallbeispiel Südtirol (Italien):

In Südtirol entscheidet der Antragsteller über Sprachgebrauch vor Gericht, wobei der Prozess grundsätzlich einsprachig geführt wird:¹³ „Obwohl dieses Recht auf den Gebrauch der deutschen oder italienischen Sprache bei einem Prozess ursprünglich nur italienischen Staatsbürgern innerhalb der Autonomen Provinz Bozen zustand, wurde dieses Recht vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) mit dem Urteil im Prozess von Bickel-Franz 199857 auf alle EU-Bürger, die sich in der Provinz Bozen aufhalten, für Strafprozesse und mit dem Urteil Ruffer

⁶ Jürgen Pirker, Besonderer Teil – Österreich (FN 1), 330.

⁷ Pirker, Österreich (FN 1), 330.

⁸ Pirker, Österreich (FN 1), 330f.

⁹ Pirker, Österreich (FN 1), 331.

¹⁰ Pirker, Österreich (FN 1), 332f.

¹¹ Emma Lantschner, Landesbericht Österreich (FN 1), 118.

¹² Lantschner, Landesbericht Österreich (FN 1), 118.

¹³ Verena Wisthaler, Landesbericht Italien (FN 1), 146.

auch auf alle Zivilprozesse ausgedehnt.“ Allgemein muss im Vergleich zu anderen Minderheiten in Italien anerkannt werden, dass der deutschsprachigen und ladinischen Minderheit in der Autonomen Provinz Bozen weitreichenden Möglichkeiten zur Verfügung stehen.¹⁴

Im Detail sieht Art. 100 Abs. 3 Autonomiestatut (ASt) schreibt vor, dass die Verwaltungs- und Justizstellen die Verpflichtung haben, im schriftlichen und im mündlichen Verkehr die Sprache dessen anzuwenden, der sich an sie wendet, und in der Sprache zu antworten, in welcher der Vorgang von einem anderen Organ oder Amt eingeleitet worden ist.¹⁵ Außerdem ist zu beachten, dass wenn der Schriftverkehr von Amts wegen eröffnet wird, dieser in der mutmaßlichen Sprache des Bürgers geführt wird, an den er gerichtet ist, und dass die an die Öffentlichkeit gerichteten Dokumente, jene die sich an einzelne Personen richten, aber für den öffentlichen Gebrauch gedacht sind (z.B. Personalausweis) und jene, die an mehrere Verwaltungsstellen oder Büros gerichtet sind, zweisprachig sein müssen.¹⁶

Im Bereich der Justiz wird das Prinzip der freien Wahl der Sprache auch im Straf- und Zivilverfahren eingehalten:¹⁷ „Um das System nicht mit unnötigen Übersetzungen zu überhäufen, werden Gerichtsverhandlungen in der Regel entweder auf Deutsch oder Italienisch durchgeführt... es gibt jedoch Ausnahmen, sodass manchmal beide Sprachen in einem Verfahren verwendet werden.“

Zudem müssen Gerichtsbedienstete, Richter und Staatsanwälte zweisprachig sein, wobei Prozesse in Südtirol zum Großteil einsprachig Italienisch geführt werden, da wie auch in anderen Minderheitengebiete, in denen die Minderheitensprache auch Gerichtssprache ist, die Rechtssicherheit und der Mangel an sprachlich qualifizierten Gerichtspersonal, inklusive Richter, Staatsanwälte und zum Teil Anwälte, dazu führt, dass Prozesse immer mehr einsprachig in der Mehrheitssprache erfolgen.

EURAC-Institut für Minderheitenrecht

Bozen, 02.12.2024

¹⁴ Wisthaler, Landesbericht Italien (FN 1), 146.

¹⁵ Sergiu Constantin – Lisa Ellemunter, Besonderer Teil – Italien (FN 1), 339.

¹⁶ Constantin – Ellemunter, Italien (FN 1), 339.

¹⁷ Constantin – Ellemunter, Italien (FN 1), 339.